

Widerruf eines Vergabeverfahrens

Ein Vergabeverfahren ohne Zuschlag zu beenden ist für alle Beteiligten unangenehm. Das Vergaberecht regelt jedoch genau, wann ein Widerruf zwingend erforderlich ist, wann er im Ermessen des Auftraggebers liegt – und welche Folgen ein unzulässiger Widerruf haben kann.

Text: Thomas Kurz

Ein Vergabeverfahren zu widerrufen – also ohne Zuschlag erfolglos zu beenden – ist ein für alle Beteiligten unangenehmer Schritt. Der frustrierte Aufwand von Unternehmern kann, wenn der Widerruf unzulässig erfolgte oder bei rechtmäßiger Vorgangsweise hätte vermieden werden können, zu Schadenersatzansprüchen gegen den Auftraggeber führen. Und der Auftraggeber selbst erleidet natürlich ebenfalls frustrierenden Aufwand und Zeitverlust.

Dennoch gibt es eine Vielzahl von zulässigen Gründen für einen Widerruf. Das Bundesvergabegesetz 2018 unterscheidet zwischen zwei Typen: solchen Gründen, aus denen ein Widerruf zwingend erfolgen muss, und solchen, aus denen ein Widerruf erfolgen kann, aber nicht muss. Für öffentliche Auftraggeber sind die Widerrufsgründe in den §§ 148 f BVergG 2018 geregelt. Für Sektorenauftraggeber wird in § 310 BVergG 2018 zwar nur festgelegt, dass ein Widerruf aus „sachlichen Gründen“ erfolgen kann; aber auch hier kann es sein, dass ein Widerruf alternativlos – also zwingend – ist.

WANN DER WIDERRUF ZWINGEND IST

Zwingend ist der Widerruf, „wenn Umstände bekannt werden, die, wären sie schon vor Einleitung des Vergabeverfahrens bekannt gewesen, eine Ausschreibung ausgeschlossen oder zu einer inhaltlich wesentlich anderen Ausschreibung geführt hätten“. Unerheblich ist dabei, ob diese Umstände vor oder nach Ablauf der Angebotsfrist hervorkommen. Ebenfalls zwingend – mangels Möglichkeit, einen Zuschlag zu erteilen – ist der Widerruf dann, wenn kein Angebot einlangt oder alle eingelangten Angebote ausgeschieden werden.

SACHLICHE GRÜNDE

Ansonsten kann ein Widerruf aus allen „sachlichen Gründen“ erfolgen. Einen sachlichen Grund stellt das Gesetz ausdrücklich heraus: Wenn nur ein Angebot einlangt – oder alle bis auf ein Angebot ausgeschieden werden –, darf der Auftraggeber widerrufen, er muss es aber nicht. Nach den Gesetzesmaterialien soll an diese sachlichen Gründe „kein strenger Maßstab anzulegen“ sein; mit anderen



Wesam (The Stock/Getty Images/Plus)

Worten: Ein Widerruf soll dem Auftraggeber nicht zu schwer gemacht werden; er soll nicht in eine Vergabe gezwungen werden, wenn er ein gutes Argument hat, warum er das nicht mehr will. Als Beispiele sind angeführt: wenn die Leistung generell oder in der ausgeschriebenen Form nicht mehr benötigt wird, wenn Änderungen aufgrund neuer Technologien notwendig werden, wenn die budgetäre Deckung wegfällt, wenn generell überhöhte Preise vorliegen, wenn Preisabsprachen vermutet werden oder wenn aus anderen Gründen – etwa einer unvorhersehbaren Verknappung von Ressourcen – die Preise unerwartet hoch sind.

AKTUELLE RECHTSPRECHUNG

Das Bundesverwaltungsgericht hat zu einem der häufigsten Widerrufsgründe – nämlich, dass alle Angebote deutlich über dem geschätzten Auftragswert liegen – zuletzt Folgendes festgestellt (BVwG 28.1.2026, W187 2328914–2): In diesem Fall ist der Auftraggeber nicht zum Widerruf gezwungen, sondern er hat die Wahl, für eine nachträgliche budgetäre Bedeckung zu sorgen oder das Vergabeverfahren zu widerrufen. Diese Entscheidung liegt in seinem Ermessen.

ABLAUF DES WIDERRUFSVERFAHRENS

Der Ablauf des Widerrufs hat im Oberschwellenbereich jenem des Zuschlags zu entsprechen: Zunächst muss der Auftragge-

ber eine begründete Widerrufsentscheidung – also die Ankündigung, dass ein Widerruf beabsichtigt ist – an alle Bieter versenden (vor Ablauf der Angebotsfrist ist diese mittels Bekanntmachung zu veröffentlichen); dann ist eine zehntägige Stillhaltefrist abzuwarten, in der die Bieter die Widerrufsentscheidung gerichtlich anfechten können; danach kann der Widerruf erklärt werden. Im Unterschwellenbereich kann der Widerruf auch sofort erklärt werden – ohne vorherige Widerrufsentscheidung und Stillhaltefrist. Vor dem Widerruf darf über den gleichen Auftragsgegenstand kein neues Vergabeverfahren eingeleitet werden, „soweit die Beschaffung nicht aus äußerst dringlichen, zwingenden Gründen erforderlich ist“ ■

DER AUTOR

RA Mag. Thomas Kurz ist Rechtsanwalt bei Heid und Partner Rechtsanwälte GmbH, Kundmanngasse 21, A-1030 Wien
www.heid-partner.at



Heid